

Nr. 75 Richtlinie für Kapitalanlagen der Kirchengemeinden des Bistums Essen

1. Präambel

Für Kirchengemeinden ist der verantwortliche Umgang mit dem ihnen anvertrauten Geld selbstverständlich. Geldanlagen der Kirchengemeinden dürfen daher nur unter Berücksichtigung unserer christlichen Werte sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht erfolgen. Zugleich ist die Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Geldanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt unverzichtbar. Unter Beachtung des so genannten „Magischen Dreiecks“ hat die Vermögensanlage in Abwägung der drei ökonomischen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rendite zu erfolgen. Zugleich hat sie sich mit den Wirkungen der Geldanlagen auf Andere auseinanderzusetzen, indem die nicht-ökonomischen Ziele Ethik und Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Diese Kapitalanlagerichtlinie beschreibt die Möglichkeiten für Kirchengemeinden im Bistum Essen, unter diesen Bedingungen ihr Geldvermögen an den Kapitalmärkten anzulegen.

2. Ethischer Anspruch

Die Geldanlage der Kirchengemeinden im Bistum Essen orientiert sich an den Empfehlungen der deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, veröffentlicht in der Broschüre „Ethisch-nachhaltig investieren - eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche in katholischen Einrichtungen in Deutschland“. Diese Broschüre steht den Pfarreien auf Abruf in der Verwaltungsleiterdatenbank zur Verfügung.

Bei der Auswahl ist jeweils der aktuell gültige Nachhaltigkeitsfilter, der durch das bischöfliche Generalvikariat verbindlich vorgegeben wird, einzuhalten. Der Nachhaltigkeitsfilter enthält die verschiedenen Kriterien (u. a. Ausschluss-, Positiv-, Negativkriterien) anhand derer das Geldvermögen angelegt werden kann und steht den Pfarreien ebenfalls auf Abruf in der Verwaltungsleiterdatendank zur Verfügung.

3. Anlageformen

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz und der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, kurz MiFID, werden Kirchengemeinden grundsätzlich als „Privatanleger“ eingestuft.

Das Geldvermögen kann unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde in folgenden Anlageformen angelegt werden:

a) Einlagen

Einlagen (bspw. Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher, Prämiensparen, Kündigungsgelder) bei inländischen Kreditinstituten, soweit die Institute Mitglied einer deutschen Einlagensicherungseinrichtung oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind.

b) Verzinsliche Wertpapiere, Anleihen

Verzinsliche Inhaberwertpapiere (Renten) können erworben werden, wenn die Rückzahlung zum Nominalwert vereinbart ist. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, wenn diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten. Hiervon ausgenommen sind solche Wertpapiere, die ausschließlich Kündigungsrechte beinhalten.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die nachfolgenden Bestimmungen verstoßen.

- Deutsche Staatsanleihen und von der Bundesrepublik Deutschland staatsgarantierte Anleihen sowie Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften, Bundesländern sowie öffentlich-rechtlichen Instituten (bspw. KfW, Sparkassen, Landesbanken, etc.) dürfen ohne Einschränkung erworben werden.

- Staatsanleihen anderer Länder sowie Anleihen supranationaler Organisationen (bspw. Europäische Investitionsbank (EIB), etc.) müssen mindestens ein Rating von A- (Standard & Poor's oder eine vergleichbare Bewertung einer anderen Ratingagentur) aufweisen. Bei unterschiedlichen Einstufungen gilt jeweils das niedrigste Rating.

- Verzinsliche Wertpapiere und Schuldscheindarlehen von Einzelemittenten (bspw. Deutsche Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Anleihen von Kreditinstituten) müssen mindestens ein Rating (Emitentenrating) von A- (Standard & Poor's oder eine vergleichbare Bewertung einer anderen Ratingagentur) aufweisen. Bei unterschiedlichen Einstufungen gilt jeweils das niedrigste Rating.

c) Renten- und Geldmarktfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

Die Fonds haben die Bestimmungen des Kapitalanlage- und Investmentgesetzes zu erfüllen. Fondsanlagen dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MiFID II höchstens der Risikoklasse 3 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen. Das durchschnittliche Rating der Einzeltitel muss mindestens einem Rating BBB (Investment Grade) von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Bewertung einer anderen Ratingagentur entsprechen. Bei unterschiedlichen Einstufungen gilt jeweils das niedrigste Rating.

d) Aktien-, Misch- und Wandelanleihenfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

Anlagen in Mischfonds und Wandelanleihen dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MiFID II höchstens der Risikoklasse 4 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen. Mischfonds, die insbesondere in Anleihen, Aktien und Geldmarkttitel investieren, können im begrenzten Maße auch in alternative Anlagen investieren. Anlagen in Aktienfonds inkl. REITS dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MiFID II höchstens der Risikoklasse 5 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen.

e) Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken
Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken mit deutscher Banklizenz dürfen direkt erworben werden.

f) Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, dürfen erworben werden. Fondsanlagen dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MiFID II höchstens der Risikoklasse 3 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen. Direktanlagen in Immobilien (Mietobjekte), und geschlossene Immobilienfonds werden außerhalb dieser Anlagerichtlinie behandelt.

g) Mikrofinanzanlagen

Mikrofinanzfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, können erworben werden. Anlagen in Mikrofinanzfonds dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MIFID II höchstens der Risikoklasse 3 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen.

h) Anlagen in Rohstoffen einschließlich Edelmetallen sowie deren Verbriefungen sind ausgeschlossen.

i) Einzeltitel in Aktien, nachrangige Wertpapiere, Wandelanleihen und Genussrechte als direkte Anlage dürfen nicht direkt, sondern nur über Fonds gem. Nr. 3d erworben werden. Der Erwerb von Kommanditanteilen, sonstigen beteiligungsähnlichen Rechten und Zertifikaten ist ausgeschlossen.

j) Alle anderen Anlageformen bedürfen einer einzelfallbezogenen Prüfung.

4. Anlagegrundsätze und -grenzen

a) Alle Bankkonten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde lauten.

b) Die Anlage des Geldvermögens darf nur in Euro erfolgen. Fremdwährungsanlagen sind nur innerhalb von Fonds möglich.

c) Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Objekte, Anlageklassen bzw. -formen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten. Ein einzelner Fonds darf einen Bestand von 25 % des Geldvermögens nicht überschreiten. Die Forderungen gegen einen Emittenten dürfen 10 % des Geldvermögens nicht überschreiten. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Anlageformen gem. Nr. 3a (Einlagen) und die nachfolgenden Anlageformen gem. Nr. 3b: Deutsche Staatsanleihen und staatsgarantierte Anleihen sowie Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften, Bundesländern sowie öffentlich-rechtlichen Instituten.

d) Die nachfolgende Aufstellung bestimmt die einzuhaltenden Obergrenzen in den gem. Nr. 3 aufgeführten Anlageformen in Abhängigkeit des Geldvermögens der Kirchengemeinde. Die Bezugsgröße Geldvermögen setzt sich zusammen aus den Bank- und Depotbeständen vermindert um treuhänderisch gehaltene Geldbestände (Treuhand- und Verwahrkonten) und ist die Grundlage zum Zeitpunkt der Investition und zum Zeitpunkt der Überprüfung gem. Nr. 4e.

Anlageformen gemäß der Richtlinie		Obergrenze Maximal	Max. Rating / Risikoklasse
3a	Einlagen	100 %	
3b	Deutsche Staatsanleihen und von der Bundesrepublik Deutschland staatsgarantierte Anleihen sowie Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften, Bundesländern sowie öffentlich-rechtlichen Instituten	100 %	
3b	Staatsanleihen anderer Länder sowie Anleihen supranationaler Organisationen	30 %	A-
3b	Verzinsliche Wertpapiere und Schuldscheindarlehen von Einzelemittenten	30 %	A-
3c	Renten- und Geldmarktfonds,	80 %	3 v. 7
3d	Mischfonds	60 %	4 v. 7
	Aktienfonds	20 %	5 v. 7
	Wandelanleihefonds	5 %	4 v. 7
	Die Aktienquote darf in Summe 30 % des Geldvermögens nicht übersteigen. Die Quote in alternativen Anlagen darf in Summe 10 % des Geldvermögens nicht überschreiten.		
3e	Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken	15 %	
3f	Offene Immobilienfonds	20 %	3 v. 7
3g	Mikrofinanzfonds	7,5 %	3 v. 7

e) Der Kirchenvorstand prüft mindestens zweimal jährlich, im 1. und im 3. Quartal, die Einhaltung der Kapitalanlagerichtlinie und legt die schriftlichen Bestätigungen dem Bischöflichen Generalvikariat mit der Jahresrechnung vor.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund der Entwicklung der Markt- bzw. Rücknahmepreise zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinie, dann sind diese interessenswährend zeitnah so zu disponieren, dass diese Anlagerichtlinie wieder eingehalten wird. Wertpapiere mit einer Endfälligkeit sind von einer verpflichtenden Umschichtung ausgenommen.

Werden Anlagegrenzen durch die Neufassung dieser Anlagerichtlinie verletzt, so hat die Umschichtung innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu erfolgen. Wertpapiere mit einer Endfälligkeit sind von verpflichtenden Umschichtungen ausgenommen.

5. Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat

a) Innerhalb der vorgegebenen Risikoparameter unter den Nr. 2. bis 4. darf der Kirchenvorstand im Rahmen seiner Liquiditätsplanung die entsprechenden Marktrisiken eingehen. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind vom Kirchenvorstand zu dokumentieren.

b) Bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro benötigen Kirchenvorstandsbeschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen sowie zur Begründung der in Art. 713 Nr. 2 lit. g) der Synodalstatuten des Bistums Essen (SSE) genannten Rechtsakte zu ihrer Wirksamkeit die Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

c) Die nach Art. 713 Nr. 2 lit. g) SSE erforderliche Genehmigung der Bischöflichen Behörde zum Kauf von Wertpapieren wird gemäß Art. 713 b SSE vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn das konkrete Wertpapier in der Liste der bereits genehmigten Produkte der Anlagerichtlinie zum Zeitpunkt des Kaufauftrages aufgeführt ist.

Ist der Wertpapierkauf entsprechend der vorgenannten Regelungen geschlossen, gilt er als genehmigt,

1) wenn eine vollständige Kopie der wirksam unterzeichneten Kauforder (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht ist und

2) der Kirchenvorstandsbeschluss dem bischöflichen Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Dieser Wertpapierkauf ist gemäß Art. 713 b Synodalstatuten des Bistums Essen (KABl. 2017, Nr. 89, S. 163) vorab genehmigt, da die Voraussetzungen der Kapitalanlagerichtlinie, eingehalten sind.“ oder

3) der Vertrag aufgrund einer vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Gattungsvollmacht abgeschlossen wurde und mit dem Hinweis beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht wurde: „Dieser Wertpapierkauf wurde im Wege einer Gattungsvollmacht der Kirchengemeinde abgeschlossen und ist gemäß Art. 713 b Synodalstatuten des Bistums Essen (KABl. 2017, Nr. 89, S. 163) vorab genehmigt, da die Voraussetzungen der Kapitalanlagerichtlinie eingehalten sind.“

d) Für den Kauf noch nicht in anderen Vorgängen genehmigter Produkte, die der Anlageform Nr. 3a bis 3g entsprechen, kann die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt werden, wenn die konto- und depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich bestätigt, dass der Anlagevorschlag den Anforderungen gem. Nr. 2 „Ethischer Anspruch“ und Nr. 3 „Anlageformen“ dieser Kapitalanlagerichtlinie entspricht. Diese schriftliche Bestätigung ist zusammen mit allen anderen für die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlichen Unterlagen gem. 5c beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen.

e) Dem Kauf von Produkten, die nicht der Anlageform gem. Nr. 3a bis 3g entsprechen, kann die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung erteilt werden, sofern der Anlagevorschlag der Nr. 2 „Ethischer Anspruch“ entspricht und nicht gegen Ausschlusskriterien dieser Kapitalanlagerichtlinie verstößt.

f) Für den Verkauf von Kapitalanlagen ist gem. Artikel 713 Nr. 2. lit. d), lit. g) der Synodalstatuten des Bistums Essen (SSE) die Genehmigung der bischöflichen Behörde erforderlich. Die nach Art. 713 Nr. 2 lit. g) SSE erforderliche Genehmigung der Bischöflichen Behörde zum Verkauf von Wertpapieren wird gemäß Art. 713 b SSE vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn der Kauf dieses konkreten Wertpapiers gemäß Nr. 5c oder Nr. 5d oder Nr. 5e genehmigt wurde.

Ist der Wertpapierverkauf entsprechend der vorgenannten Regelungen geschlossen, gilt er als genehmigt,

1) wenn eine vollständige Kopie der wirksam unterzeichneten Verkauforder (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht ist und

2) der Kirchenvorstandsbeschluss dem bischöflichen Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Dieser Wertpapierverkauf ist gemäß Art. 713 b Synodalstatuten des Bistums Essen (KABl. 2017, Nr. 89, S. 163) vorab genehmigt, da die Voraussetzungen der Kapitalanlagerichtlinie, eingehalten sind.“ oder

3) der Vertrag aufgrund einer vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Gattungsvollmacht abgeschlossen wurde und mit dem Hinweis beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht wurde: „Dieser Wertpapierverkauf wurde im Wege einer Gattungsvollmacht der Kirchengemeinde abgeschlossen und ist gemäß Art. 713 b Synodalstatuten des Bistums Essen (KABl. 2017, Nr. 89, S. 163) vorab genehmigt, da die Voraussetzungen der Kapitalanlagerichtlinie eingehalten sind.“

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.06.2014, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2014 Nr. 63, Seite 115, außer Kraft.

Essen, 10.09.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar